Wegleitung Daten der Siedlungsentwässerung

Beilage A4 – Mustervertrag Datenbewirtschaftung Werkkataster / GEP-Themen

Datenverwaltung, -nachführung, -nutzung

zwischen

Gemeinde <Gemeinde in Eigenschaften>

Adresse

PLZ Ort

Nachfolgend «Datenherr»

und

**Firmenname**

Adresse

PLZ Ort

Nachfolgend «Datenbewirtschafter»

BVD-AWA-SWW 07/2021

Inhaltsverzeichnis

[1. Einleitung 4](#_Toc60598809)

[1.1 Auftrag und Vertragsgegenstand 4](#_Toc60598810)

[1.1 Vertragsbestandteile 4](#_Toc60598811)

[1.2 Ziele 4](#_Toc60598812)

[2. Daten 4](#_Toc60598813)

[2.1 Dateneigentum 4](#_Toc60598814)

[2.2 Datenumfang 5](#_Toc60598815)

[2.3 Datenmodelle 5](#_Toc60598816)

[2.4 Datenqualität 5](#_Toc60598817)

[3. Datenverwaltung und -bewirtschaftung 6](#_Toc60598818)

[3.1 Grundsätze 6](#_Toc60598819)

[3.2 Leistungen 6](#_Toc60598820)

[3.3 Datensicherheit 7](#_Toc60598821)

[3.4 Plan- und Datenausgabe 7](#_Toc60598822)

[3.5 Kostenpflichtige Zusatzleistungen 7](#_Toc60598823)

[4. Datennachführung 7](#_Toc60598824)

[4.1 Nachführung des Werkkatasters 7](#_Toc60598825)

[4.2 Leitungseinmessungen 7](#_Toc60598826)

[4.3 Weitere… 8](#_Toc60598827)

[5. Datennutzung und Schnittstellen 8](#_Toc60598828)

[5.1 Datenzugriff und Systemverfügbarkeit 8](#_Toc60598829)

[5.2 Schnittstellen 8](#_Toc60598830)

[5.3 Datenlieferung an den Kanton Bern 8](#_Toc60598831)

[6. Vergütung 8](#_Toc60598832)

[6.1 Vergütung Datenbewirtschaftung 8](#_Toc60598833)

[6.2 Vergütung Datennachführung 9](#_Toc60598834)

[6.3 Vergütung Datennutzung 9](#_Toc60598835)

[6.4 Vergütung Regie-Arbeiten 9](#_Toc60598836)

[6.5 Rabatte 9](#_Toc60598837)

[6.6 Teuerungsregelung 9](#_Toc60598838)

[7. Zahlungsmodalitäten 10](#_Toc60598839)

[7.1 Rechnungsstellung 10](#_Toc60598840)

[7.2 Zahlungsfrist 10](#_Toc60598841)

[7.3 Skonto 10](#_Toc60598842)

[8. Haftung 10](#_Toc60598843)

[9. Geheimhaltung und Datenschutz 10](#_Toc60598844)

[9.1 Geheimhaltungspflicht 10](#_Toc60598845)

[10. Rechte an Daten und Verfahren 11](#_Toc60598846)

[10.1 Rechte an Daten 11](#_Toc60598847)

[10.2 Rechte an Verfahren 11](#_Toc60598848)

[11. Schlussbestimmungen 11](#_Toc60598849)

[11.1 Vertragsänderungen 11](#_Toc60598850)

[11.2 Abtretung von Rechten / Übertragung von Rechten 11](#_Toc60598851)

[11.3 Treue- und Sorgfaltspflicht 12](#_Toc60598852)

[11.4 Vertragsdauer 12](#_Toc60598853)

[11.5 Anwendbares Recht, Streitigkeiten und Gerichtsstand 12](#_Toc60598854)

[12. Unterschriften 12](#_Toc60598855)

[A. Kosten Datenbewirtschaftung, -nachführung und -nutzung 14](#_Toc60598856)

[B. Übersicht Stundenansätze für Regie-Arbeiten 14](#_Toc60598857)

[C. Service Level Agreement (SLA) 15](#_Toc60598858)

Legende

Die Farbe des Textes weist darauf hin, wo und wie das Dokument auf die konkreten Anforderungen bei einer Gemeinde adaptiert werden muss. Verschiedene Organisationen wie Gemeinde, Verband, Kanton und Datenbewirtschafter können über Dokumenteigenschaften, -> Erweiterte Eigenschaften -> Anpassen und hier mit verschiedenen Feldern einmalig erfasst werden. Alle Bezüge wie  werden danach aktualisiert.

Schwarz Textvorschlag, sollte unverändert stehen bleiben.

Rot Kommentare und Hinweise für die Adaption auf die konkrete Situation. Für die endgültige Version des Pflichtenhefts zu löschen.

Blau Texte, die auf die spezifischen Verhältnisse angepasst werden müssen

1. Einleitung
	1. Auftrag und Vertragsgegenstand

Der Vertragsgegenstand ist auf die Gemeinde- bzw. Verbandsspezifischen Verhältnisse anzupassen. Der Vertrag kann in gleicher Struktur auch für den Datenbewirtschafter GEP-Themen verwendet werden. In diesem Fall sind insbesondere die Kapitel 4.1, 4.2, Anhang B und Anhang C anzupassen. Anstelle von Werkkataster ist entsprechend der Begriff GEP-Themen zu verwenden.

Der Datenherr überträgt dem Datenbewirtschafter die Verwaltung und laufende Nachführung seines Werkkatasters gemäss Spezifikationen im Datenbewirtschaftungskonzept. Neben Datenverwaltung und -nachführung regelt dieser Vertrag auch, wie und durch wen die verwalteten und nachgeführten Daten genutzt werden.

* + 1. Der vorliegende Vertrag regelt die dazu notwendigen Dienstleistungen.
	1. Vertragsbestandteile

Die Vertragsbestandteile sind auf die gemeinde- bzw. verbandsspezifischen Verhältnisse anzupassen. Für das Datenbewirtschaftungskonzept steht im Kanton Bern eine Vorlage zur Verfügung, siehe Beilage A3 zum Dokument «D».

* + 1. Integrierte Bestandteile des Vertrages sind entsprechend ihrer Bedeutung in nachstehender Rangfolge:
1. VB 1 Konzept Datenbewirtschaftung Siedlungsentwässerung vom «Datum»
2. VB 2 Angebot «Organisation» vom «Datum»
3. VB 3 ….
	* 1. Rangfolge bei Widersprüchen
		Soweit zwischen den unter Ziff. 1.1.3 aufgeführten Vertragsbestandteilen ein Widerspruch besteht, ist die vorgenannte Reihenfolge für den Vorrang massgeblich. Besteht ein Vertragsbestandteil aus mehreren Dokumenten, geht bei Widersprüchen das zeitlich jüngere Dokument dem älteren vor.
	1. Ziele

Die Vertragsziele sind auf die gemeinde- bzw. verbandsspezifischen Verhältnisse anzupassen.

* + 1. Mit dem vorliegenden Vertrag werden folgende Ziele verfolgt:

Sicherstellung der Datenbewirtschaftung über den Werkkataster der Siedlungsentwässerung gemäss Konzept Datenbewirtschaftung Siedlungsentwässerung

Sicherstellung einer Datenverwaltung gemäss gesetzlichen Vorgaben und Normen;

Sicherung der im Werkkataster getätigten Investitionen;

Werterhaltung der Daten des Werkkatasters durch kontinuierliche und korrekte Datennachführung;

Vermeidung von Doppelspurigkeiten bzw. Lücken bei der Nachführung;

Verfügbarkeit von aktuellen Daten;

Schaffung der Basis für eine breite Datennutzung (z. B. GEP, Netzberechnungen, Investitionsplanungen, Werterhaltungskonzepte).

1. Daten
	1. Dateneigentum
		1. Alle Daten in der Verantwortung des Datenherrn, die dem Datenbewirtschafter zur Verwaltung und Nachführung zur Verfügung gestellt werden, verbleiben im Eigentum des Datenherrn.
	2. Datenumfang

Der Datenumfang ist auf die gemeinde- bzw. verbandsspezifischen Verhältnisse anzupassen.

* + 1. Zur Schaffung eines einheitlichen geografischen Bezugsrahmens bilden die Informationsebenen der amtlichen Vermessung (Grunddatensatz) bzw. ein Auszug daraus die Basis des GIS.

Unter diesen Vertrag fallen die im Datenbewirtschaftungskonzept aufgelisteten Daten des Werkkatasters sowie allenfalls weitere Daten, die im Zuständigkeitsbereich des Datenherrn liegen.

Der Datenumfang kann durch Beschluss der zuständigen Stelle seitens des Datenherrn um zusätzliche Informationsebenen erweitert werden. Die technischen Rahmenbedingungen sowie die Kosten für Erfassung, Nachführung und Verwaltung zusätzlicher Geodaten sind zu regeln.

* 1. Datenmodelle
		1. Der Informationsumfang der verwalteten Daten für den Werkkataster und die GEP-Themen in der Verantwortung des Datenherrn richtet sich nach den Vorgaben des Kantons Bern.
		2. Für Daten, für die keine Vorgaben durch den Kanton Bern bestehen, werden wenn immer möglich Standard-Datenmodelle verwendet, die auf Gesetzen, Verordnungen, Richtlinien und Normen von Fachverbänden (z.B. VSA, SIA) basieren und in der Datenbeschreibungssprache INTERLIS definiert sind.
		3. Die Daten für den Werkkataster und die GEP-Themen in der Verantwortung des Datenherrn müssen mit der Datenbeschreibungssprache INTERLIS beschrieben und im INTERLIS 2.3-Format ausgetauscht werden können. Der Datenaustauschmechanismus INTERLIS ist eine Schweizer Norm (SN 612 031) und garantiert dem Datenherrn einen hohen Investitionsschutz für die erfassten Daten, indem ein Datentransfer in andere Systeme mit gleichen Modellen verlustlos möglich ist.
		4. Erfordern übergeordnete Bestimmungen (Gesetze, Verordnungen usw.) oder neue Normen eine Anpassung der eingesetzten Datenmodelle, verbunden mit einer Konvertierung oder Migration der Daten, ist dem Datenherrn Bericht zu erstatten mit Angabe der auszuführenden Arbeiten und den damit verbundenen Kosten.
	2. Datenqualität
		1. Der Werkkataster wird gemäss Vorgaben des Kantons Bern geführt.
		Für Daten, die nicht kantonalen Vorgaben unterstehen, legt der Datenherr die Qualitätsanforderungen fest.
		2. Der Datenbewirtschafter stellt sicher, dass die verwalteten und nachgeführten Daten die Qualitätsanforderungen des Kantons Bern sowie den durch den Datenherrn definierten Qualitätsanforderungen erfüllt.
		3. Der Datenkoordinator trägt die Gesamtverantwortung, dass der verwaltete Datenbestand Siedlungsentwässerung die geforderte Datenqualität erfüllt. Die Datenbewirtschafter belegen durch jährliche Qualitätskontrollen mittels Datenchecker des VSA dem Datenkoordinator sowie dem Datenherrn, dass die geforderte Qualität erfüllt ist.
1. Datenverwaltung und -bewirtschaftung
	1. Grundsätze
		1. Für die Datenbewirtschaftung wird ein marktgängiges GIS als Expertensystem eingesetzt.
		2. Der Datenbewirtschafter verpflichtet sich, dass die GIS-Infrastruktur dem aktuellen Stand der Technik entspricht und entsprechend gewartet wird.
	2. Leistungen

Die Leistungsbeschreibung ist auf die gemeinde- bzw. verbandsspezifischen Verhältnisse anzupassen.

* + 1. Für die Datenbewirtschaftung und -nutzung werden folgende Leistungen erbracht:

Laufende Systempflege
Funktionstüchtige Installation der durch die Systemhersteller herausgegebenen Software-Versionen (Lizenzen), die für den GIS-Betrieb notwendig sind. Erwerb aller vom GIS-Hersteller herausgegebenen neuen Module und Werkzeuge und deren Integration in die bestehende Software.

Kundenorientierte Systemverwaltung
Regelung des Zugriffs auf die Geodaten des Datenherrn, Pflege und Unterhalt der Kommunikationsinfrastrukturen und der wesentlichen Hardware- und Software-Teile (Rechenspeicher, Massenspeicher, Datensicherungskomponenten).

Beschaffung von Werkzeugen, die durch die Softwarehersteller für Datenkonversionen als Folge von Datenmodelländerungen, verursacht durch geänderte übergeordnete Bestimmungen und Normen anerkannter Fachverbände, angeboten werden. Nicht enthalten sind die eigentliche Datenkonversion bzw. Datenmigration sowie die allenfalls notwendige Nachbearbeitung der Daten.

Erstellen von Skripts zur Umwandlung von INTERLIS-Daten in andere Formate als Input z.B. für handelsübliche Berechnungsprogramme (z.B. MIKE Urban/MOUSE,…) im Rahmen von GEP, Investitionsplanungen usw.

Bereitstellen von Planabbildungen (ohne die effektive Planausgabe) sowie Weiterentwicklungen und Verbesserungen bestehender Plandarstellungen basierend auf gesetzlichen Vorgaben und Normen sowie im Rahmen der technischen Möglichkeiten des verwendeten GIS. Darüber hinaus gehende Aufwendungen für Planabbildungen sind kostenpflichtig.

Sicherstellen der Datenqualität.

Leistungen für die Nutzung eines WebGIS (siehe Spezifikationen im Datenbewirtschaftungskonzept, Kapitel 5)

First Level Support werktags, Montag bis Freitag von 8 bis 17 Uhr, innerhalb einer Reaktionszeit von max. 4 Arbeitsstunden:

telefonische Anwenderunterstützung bei Fragen und Problemen, die aufgrund früherer ähnlicher Problemstellungen sofort gelöst werden können

Einrichten neues Benutzer-Login/Anpassen bestehendes Benutzer-Login beim WebGIS (Voraussetzung: Benutzermanagement unter Wartung)

sofort ausführbare kundenspezifische Wartungsarbeiten, die keine Zusatzabklärungen benötigen

* 1. Datensicherheit
		1. Der Datenbewirtschafter ist verantwortlich, dass einerseits die Daten des Datenherrn gemäss den Anforderungen der Schweizer Norm SN 612 010 (Informatiksicherheit - Sicherheit und Schutz von Geodaten) gesichert werden und andererseits die Datensicherungen sicher aufbewahrt werden.
		2. Der Datenbewirtschafter verpflichtet sich, angemessene organisatorische und technische Massnahmen gegen unbefugtes Bearbeiten zu ergreifen. Dazu gehören nebst den Massnahmen vor unberechtigtem Zugriff auch solche, die vor Untergang und Verlust der Daten schützen.
	2. Plan- und Datenausgabe

Die Plan- und Datenausgabe ist auf die gemeinde- bzw. verbandsspezifischen Verhältnisse anzupassen.

Die Modalitäten für die Daten- und Planausgabe werden mit dem Datenherrn separat geregelt.

Die Kosten für Planprodukte richten sich nach den ortsüblichen Ansätzen.

* 1. Kostenpflichtige Zusatzleistungen

Kostenpflichtige Zusatzleistungen sind auf die gemeinde- bzw. verbandsspezifischen Verhältnisse anzupassen.

Eine Unterstützung durch Spezialisten des Datenbewirtschafters ausserhalb der in Ziff. 3.2 aufgeführten Leistungen werden mit einem Stundenansatz gemäss Anhang A in Rechnung gestellt.

Weitere durch den Datenbewirtschafter angebotene Dienstleistungen (Scan-Service, Plot-Service, CAD-Bearbeitungen) werden zu marktüblichen Ansätzen in Rechnung gestellt.

Die Unterstützung des Datenherrn bei Fragen oder Problemen, welche die datenherrnseitige IT-Infrastruktur betreffen oder durch diese verursacht sind.

1. Datennachführung

Die Datennachführung ist auf die gemeinde- bzw. verbandsspezifischen Verhältnisse anzupassen.

Die Nachführungsfrequenz richtet sich nach dem Datenbewirtschaftungskonzept, welches Vertragsbestandteil ist. Die unten stehenden Abschnitte sind entsprechend anzupassen.

Nachführung des Werkkatasters

Der Werkkataster wird gemäss Vorgaben des Leitungskatasters des Kantons Bern nachgeführt.

Bei Vorliegen der vollständigen Einmessunterlagen wird das GIS monatlich nachgeführt. Unklarheiten werden mit dem Datenherrn bzw. der für die Einmessung verantwortlichen Stelle geklärt.

Der Datenbewirtschafter verpflichtet sich, für die Verwaltung und Nachführung der Daten im GIS qualifiziertes Personal einzusetzen. Bei allen Tätigkeiten ist auf eine Qualitätserhaltung des GIS gemäss den Vorgaben des Fachverbandes zu achten.

Leitungseinmessungen

Die Leitungseinmessung ist auf die gemeinde- bzw. verbandsspezifischen Verhältnisse anzupassen (Bsp. Einmessung durch Baufirmen oder Datenbewirtschafter …).

Der Datenherr sorgt als Bauherr bzw. Bauaufsichtsbehörde für die Einmessung der Leitungen bei offenem Graben gemäss den Vorgaben des Leitungskataster Bern. Für die Vermessung wird auf das Referenzsystem der amtlichen Vermessung abgestützt. Der Datenbewirtschafter stellt die Vermessungsequipen inklusive des notwendigen Materials und sorgt für die geeignete Dokumentation der Einmessungen (z. B. Feldhandriss). Daten und Dokumente aus der Einmessung werden nach der erfolgten Nachführung im GIS archiviert.

…

Weitere…

…

1. Datennutzung und Schnittstellen

Die Datennutzung und die Schnittstellen sind auf die gemeinde- bzw. verbandsspezifischen Verhältnisse anzupassen.

* 1. Datenzugriff und Systemverfügbarkeit

Der Zugriff auf den Werkkataster erfolgt für den Datenherrn grundsätzlich über das Internet. Dafür ist in der Regel keine besondere Hard- und Software zu beschaffen bzw. zu installieren.

Der Zugriff auf den Werkkataster über das Internet ist passwortgeschützt einzurichten. Es liegt im Ermessen des Datenherrn, den Daten-Zugriff über das Internet weiteren Benutzerkreisen zu ermöglichen oder Informationsebenen über das Internet öffentlich zugänglich zu machen.

Die Systemverfügbarkeit richtet sich nach dem Service Level Agreement (SLA) des Datenbewirtschafters (siehe Anhang C).

* 1. Schnittstellen

Der Datenbewirtschafter stellt sicher, dass der Werkkataster gemäss kantonalen Vorgaben mit anderen Stellen ausgetauscht werden kann.

Bei Anfragen für Datenlieferungen entscheidet der Datenherr über eine allfällige Datenlieferung. Der Datenbewirtschafter liefert die Daten innerhalb von maximal «Anzahl» Tagen nach Entscheid des Datenherrn an den Besteller. Der Datenbewirtschafter kann die Aufwendungen für Datenlieferungen, die nicht gemäss kantonalen Vorgaben erfolgen, dem Datenherrn gemäss Anhang B in Rechnung stellen.

* 1. Datenlieferung an den Kanton Bern
		1. Der Datenbewirtschafter liefert die Daten des Werkkatasters gemäss kantonalen Vorgaben und Prozessen regelmässig an den Kanton Bern.
		2. Der Datenbewirtschafter unterstützt die Behebung von Problemen bei der Datenlieferung und stellt damit sicher, dass der Kanton Bern aktuelle und den Qualitätsvorgaben entsprechende Daten vorliegen hat.
1. Vergütung

Die Vergütungen sind auf die gemeinde- bzw. verbandsspezifischen Verhältnisse anzupassen.

* 1. Vergütung Datenbewirtschaftung

Die Kosten für die unter Ziff. 3.2 aufgeführten Leistungen sind im Anhang A ausgewiesen.

* 1. Vergütung Datennachführung

Der Aufwand für die Datennachführung wird durch den Datenbewirtschafter mittels Journal und Zeiterfassung festgehalten. Die Verrechnung erfolgt nach Aufwand, basierend auf den Stundenansätzen gemäss Anhang B.

* 1. Vergütung Datennutzung

Die anfallenden Kosten der GIS-Nutzung sind im Anhang A ausgewiesen.

Der Datenherr ist besorgt, die Vergütung für die Datennutzung jeweils im Jahresbudget einzustellen.

* 1. Vergütung Regie-Arbeiten

Die folgenden Arbeiten werden in Regie verrechnet:

…

…

Für die Abrechnung von Regie-Arbeiten werden die im Anhang B ausgewiesenen Stundenansätze verrechnet.

Die ausgeführten Arbeiten werden in einem Arbeitsrapport mit kurzem Text beschrieben. Der Datenherr erhält «Arbeitsrapport-Zyklus (z.B. monatlich» einen Arbeitsrapport, der durch den Datenherrn visiert wird.

* 1. Rabatte

Nachfolgend aufgelistete Rabatte werden gewährt:

Für die «Leistung» gewährter Rabatt: «Prozentsatz» % Rabatt

* 1. Teuerungsregelung

Die vereinbarten Leistungspauschalen unterliegen dem Teuerungsausgleich gemäss folgender Gleitpreisklausel:
tx = (0.1 + 0.9 \* Jx/Jo) – 1

|  |  |  |  |
| --- | --- | --- | --- |
| Legende: | tx | = | Teuerungsfaktor für im Jahr x erbrachte Leistungen |
|  | Jx | = | Konsumentenpreisindex Oktober des Vorjahres von x |
|  | Jo | = | Basisindex = 100.0 (Konsumentenpreisindex KPI vom Januar 2020) |

Die Leistungspauschalen werden periodisch alle fünf Jahre auf die Teuerung überprüft und angepasst, erstmals per Ende «Jahreszahl».

1. Zahlungsmodalitäten

Die Zahlungsmodalitäten sind auf die gemeinde- bzw. verbandsspezifischen Verhältnisse anzupassen.

* 1. Rechnungsstellung

Der Datenbewirtschafter stellt seine Leistungen für die Datenbewirtschaftung und -nutzung «Zeitpunkt Rechnungsstellung, z.B. einmal jährlich im Laufe des 1. Quartals» in Rechnung.

Der Datenbewirtschafter stellt seine Leistungen für die Datennachführung «Zeitpunkt Rechnungsstellung, z.B. quartalsweise» in Rechnung. Der Rechnung wird eine detaillierte Stunden-Zusammenstellung beigefügt.

Sämtliche Preise und Ansätze verstehen sich exklusiv Mehrwertsteuer.

* 1. Zahlungsfrist

Die Rechnungen sind innert 30 Tagen nach Empfang zur Zahlung fällig.

Skonto

Von jeder Zahlung, die der Datenherr innerhalb einer Zahlungsfrist von «Anzahl» Tagen nach Eingang der Rechnung leistet, kann er ein Skonto von «Prozentsatz» % abziehen.

1. Haftung
	* 1. Der Datenbewirtschafter haftet bei mangelhafter Vertragserfüllung nach den Bestimmungen des Obligationenrechts über den Werkvertrag für die ausgeführten Arbeiten.
		2. Der Datenbewirtschafter ist gegenüber dem Datenherrn während der ganzen Vertragsdauer und 5 Jahre darüber hinaus für einen allfällig vom Datenbewirtschafter und von seinem Personal am GIS angerichteten Schaden oder begangene Fehler haftbar.
2. Geheimhaltung und Datenschutz
	1. Geheimhaltungspflicht
		1. Der Datenbewirtschafter ist verpflichtet, Informationen, Unterlagen, Daten und Ergebnisse vertraulich zu behandeln. Sie dürfen vom Datenbewirtschafter weder für eigene Zwecke verwendet noch Dritten ohne ausdrückliche Ermächtigung durch den Datenherrn zugänglich gemacht werden.
		2. Der Datenbewirtschafter verpflichtet sich, soweit er zur Vertragserfüllung Kenntnis von Personendaten erhält, dafür zu sorgen, dass diese weder an Dritte weitergegeben noch für andere (z.B. eigene) Zwecke verwendet werden. Ohne anderslautende ausdrückliche Ermächtigung durch den Datenherrn darf der Datenbewirtschafter die verarbeiteten Personendaten nur zur Erfüllung der sich aus diesem Vertrag ergebenden Pflichten verwenden. Auskunftsgesuche Betroffener werden ausschliesslich vom Datenbewirtschafter behandelt. Daten dürfen nur auf ausdrückliche Anweisung durch den Datenherrn vernichtet werden. Der Datenbewirtschafter sorgt weiter dafür, dass die mit der Vertragserfüllung betrauten Personen diesbezüglich instruiert und verpflichtet werden. Der Datenbewirtschafter erklärt ausdrücklich, sich an die aktuellen Regeln der Datenschutzgesetzgebung von Bund und Kanton zu halten.
3. Rechte an Daten und Verfahren

Die Rechte an Daten und Verfahren und Zahlungsbedingungen sind auf die gemeinde- bzw. verbandsspezifischen Verhältnisse anzupassen.

* 1. Rechte an Daten

Die Rechte an sämtlichen Sach- und Plandaten verbleiben ausschliesslich beim Datenherrn.

* 1. Rechte an Verfahren

Alle Verfahren, Ideen, Konzepte und Methoden in Bezug auf die Verarbeitung von Daten, die durch Personal des Datenbewirtschafters alleine oder in Zusammenarbeit mit dem Datenherrn entwickelt werden, können von beiden Vertragsparteien verwendet werden.

1. Schlussbestimmungen

Die Schlussbestimmungen sind auf die gemeinde- bzw. verbandsspezifischen Verhältnisse anzupassen.

* 1. Vertragsänderungen

Ergänzungen und Änderungen dieses Vertrages und dessen Vertragsbestandteile sind nur gültig, wenn sie von den Parteien schriftlich vereinbart werden. Dies gilt auch für die Aufhebung dieses Schriftlichkeitsvorbehaltes.

Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrages lückenhaft, rechtlich unwirksam oder aus anderen Gründen undurchführbar sein, so wird die Gültigkeit des Vertrages im Übrigen davon nicht berührt. Die Parteien werden in einem solchen Fall eine Vereinbarung treffen, welche die betreffende Bestimmung durch eine wirksame, wirtschaftlich möglichst gleichwertige Bestimmung ersetzt.

* 1. Abtretung von Rechten / Übertragung von Rechten

Die Parteien dürfen Rechte aus diesem Vertrag nur mit ausdrücklicher Zustimmung aller Parteien an Dritte abtreten. Das Gleiche gilt für die Übertragung von Pflichten.

* 1. Treue- und Sorgfaltspflicht

Der Datenbewirtschafter haftet für die sorgfältige und vollständige Erfüllung seiner Leistungspflichten. Er verpflichtet sich, die Interessen des Datenherrn zu wahren.

Der Datenherr informiert den Datenbewirtschafter sofort über festgestellte Mängel. Der Datenbewirtschafter ist verpflichtet, durch mit der Vertragserfüllung betraute Personen verursachte Mängel innert einer vom Datenherrn gesetzten, angemessenen Frist zu beheben.

Der Datenbewirtschafter ist verpflichtet, sämtliche Akten, Skizzen, Pläne und Daten sorgfältig aufzubewahren.

Nach Beendigung dieses Vertrages übergibt der Datenbewirtschafter auf Wunsch des Datenherrn alle Unterlagen und Arbeitsergebnisse unabhängig von der Art ihrer Verkörperung dem Datenherrn. Ausserdem ist der Datenbewirtschafter verpflichtet, nach erfolgter Übergabe und entsprechender Aufforderung sämtliche Daten gemäss Spezifikation im Datenbewirtschaftungskonzept auf dem Computersystem zu löschen.

* 1. Vertragsdauer

Der Vertrag wird auf eine unbefristete Zeit abgeschlossen. Der Vertrag kann unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von «Kündigungsfrist» jeweils auf den «Datum» gekündet werden.

* 1. Anwendbares Recht, Streitigkeiten und Gerichtsstand

Auf den vorliegenden Vertrag ist ausschliesslich schweizerisches Recht anwendbar.

Entsteht zwischen den Parteien Streit, verpflichten sie sich, in direkten Gesprächen eine gütliche Einigung zu suchen. Allenfalls ziehen sie eine unabhängige und kompetente Person bei, deren Aufgabe es ist, zwischen den Parteien zu vermitteln und den Streit zu schlichten. Jede Partei kann der anderen Partei die Bereitschaft für ein Streitschlichtungsverfahren (direktes Gespräch oder Vermittlung mit Drittperson) schriftlich anzeigen. Mi Hilfe des Vermittlers legen die Parteien das geeignete Vorgehen und die einzuhaltenden Regeln fest.
Wird ein Streitschlichtungsverfahren vereinbart oder können sich die Parteien innert 60 Tagen nach Erhalt der Anzeige weder in der Sache noch über die Wahl des Vermittlers einigen oder scheitert die Vermittlung innert 90 Tagen nach Erhalt der Anzeige, steht jeder Partei der Rechtsweg an ein ordentliches Gericht offen.

Als Gerichtsstand für Streitigkeiten aus dem vorliegenden Vertrag vereinbaren die Parteien den Sitz des Datenherrn.

1. Unterschriften

Dieser Vertrag ist in zwei gleich lautenden Exemplaren ausgefertigt. Jede Partei erhält ein unterzeichnetes Exemplar.

Der Vertrag tritt am «Datum» in Kraft.

Unterschriften

[PLZ, Ort], ..................................... [PLZ, Ort], .....................................

Verband / Gemeinde Organisation

…………………………… ……………………………

Vorname Name Vorname Name

Anhang

# Kosten Datenbewirtschaftung, -nachführung und -nutzung

Die nachfolgende Auflistung ist auf die gemeinde- bzw. verbandsspezifischen Verhältnisse anzupassen.

Fehlende Punkte sind zu ergänzen respektive nichtzutreffende Punkte zu streichen.

| Leistung | Einmalige Kosten[CHF] | Jährlich wiederkehrende Kosten [CHF] | Bemerkungen |
| --- | --- | --- | --- |
| Datenbewirtschaftung… | … | … |  |
| Datennachführung… | … | … |  |
| Datennutzung…. | … | … |  |
| Total Kosten | **…** | **…** |  |

# Übersicht Stundenansätze für Regie-Arbeiten

| Funktion | Kategoriegemäss SIA | Stundenansatz[CHF] |
| --- | --- | --- |
| Projektleiter (komplexe Projekte), Chefingenieur, Geometer | B | … |
| Leitender Ingenieur (einfache Projekte) | C | … |
| Erfahrene Fachperson (Ingenieur FH, Geomatiker, Geomatik-Techniker) | D | … |
| Fachperson (Geomatiker, Geomatik-Techniker) | E | … |
| … | … | … |

# Service Level Agreement (SLA)

Falls es für die Nutzung eines WebGIS ein Service Level Agreement (SLA) gibt, so ist dieses als Anhang hier zu ergänzen.

Ende

**Impressum**

Herausgeber

AWA Amt für Wasser und Abfall des Kantons Bern

Abteilung Siedlungswasserwirtschaft

Ausgabe

Juli 2021

Gestaltung und Realisation

Dr. Jürg Lüthy, Acht Grad Ost AG, Schlieren